

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

30. März 2022

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022; Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die obengenannte Revision eröffnet und die Kantone zur Vernehmlassung eingeladen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• polg@bafu.admin.ch



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Kontakt für inhaltliche Fragen: Armin Feurer, DGSAVS
Datum / Date / Data	30. März 2022

**2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) /
Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) /
Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von entsprechenden Mitteln zur beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Allerdings beurteilt er die Gültigkeitsdauer von acht Jahren als zu lang. Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint dem Regierungsrat folgerichtig und zweckmässig.

Der Regierungsrat begrüsst auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen. Allerdings regt er an, die Formulierungen so anzupassen, dass Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, auch durch berufliche Verwender ohne Fachbewilligung eingesetzt werden dürfen. Der bestehende Art. 7 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) steht diesbezüglich im Widerspruch zum neuen Art. 64 Abs. 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).

Der Regierungsrat hält fest, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, anstatt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln. (Siehe hierzu entsprechende Einzelanträge unten)	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Das erschwert einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV. Andererseits führt es auch dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung in Kapitel 4.1.2 der Erläuterungen sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Der Regierungsrat begrüsst die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung beziehungsweise Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

			Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Art. 7 Abs. 1 ChemRRV ist so zu formulieren, dass keine Fachbewilligung nötig ist für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Formulierungsvorschlag (Ergänzung unterstrichen): "¹ Die folgenden Tätigkeiten dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden: a. Die Verwendung von: 1. Pflanzenschutzmitteln, <u>die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind</u>"	Die bestehende Formulierung von Art. 7 ChemRRV steht im Widerspruch zum neuen Art. 64 Abs. 5 der PSMV und sollte umformuliert werden: Derzeit wird die Pflanzenschutzmittelverordnung so angepasst, dass besonders potente Pflanzenschutzmittel zukünftig nur noch für die berufliche Verwendung zugelassen werden. Diese Mittel dürfen dann auch nur noch an entsprechende Fachbewilligungsinhaber abgegeben werden. Mit dieser neuen Regelung ist die pauschale Formulierung in Art. 7 ChemRRV nicht mehr zu rechtfertigen, dass für den beruflichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <u>generell</u> eine Fachbewilligung nötig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb unter den neuen Bedingungen ein Hauswart eine Fachbewilligung benötigt für den Einsatz von Mitteln, die er als Privatperson kaufen und einsetzen darf. Den beruflichen Verwendern sollte grundsätzlich die Wahl offenbleiben: Wenn ihnen Mittel ausreichen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, dann sollten sie keine Fachbewilligung brauchen. Nur wenn sie Mittel benötigen, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, benötigen sie auch eine Fachbewilligung. Gemäss neuem Art. 64 Abs. 5 PSMV ist das dort auch so vorgesehen.

Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: ² Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Der Regierungsrat begrüsst die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung "für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen" ist jedoch unnötig und kann gestrichen werden.
Art. 9 Abs. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departements-Verordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das in Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen. Der Umfang der Weiterbildung ist auf parallel fünf Stunden zu verkürzen. Diese sollen aus den zwei ausgewählten Pflichtstunden durch das BAFU und drei optional gewählten Stunden durch die Weiterbildungsinstitution bestehen.	Der Regierungsrat begrüsst die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Damit kann mit den raschen Änderungen nicht Schritt gehalten werden.

			Eine verkürzte Gültigkeitsdauer führt dazu, dass der Inhalt der Weiterbildung bei den Absolventen präsenter ist. Zudem verteilt sich die Teilnehmerzahl dadurch besser über die Jahre und es kommt zu einer gleichmässigeren Kursauslastung. Eine Fortbildung alle vier Jahre im Umfang von jeweils zehn Stunden ist aus unserer Sicht mit den bestehenden Ressourcen nicht umsetzbar, weshalb die Fortbildungsdauer ebenfalls verkürzt werden soll.
Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Der Regierungsrat begrüsst, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnungen genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Der Regierungsrat begrüsst die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1, wodurch die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen dafür waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.

Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen. Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Frist ist deutlich zu lang, insbesondere für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit erworben wurden. Es geht dabei v.a. um solche Ausweise, die mehr als 20 Jahre vor dem auf Anfang 2026 geplanten Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung auf der Basis der damaligen Stoffverordnung erworben wurden. Die Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.
--	---	--	--

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Der Satz "Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind" ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben. Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: "Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind."	Der Regierungsrat begrüsst die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Mit der vorliegenden Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz "Vor der Abgabe solcher Mittel ...". Diese Formulierung könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass unter "solchen Mitteln" die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind, und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert ist.
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) an, welche mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

**2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln /
Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires /
Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der von <u>Fachbewilligungen Landwirtschaft</u> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vergleiche auch Antrag zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben und verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich etwaige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Art. 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zu den Adressen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) /
Diverse ordonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) /
Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Der Regierungsrat begrüsst die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.
jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten <u>im Auftrag Dritter</u> nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen. Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der "Anleitung" in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen. Die im Erläuterungstext erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaber soll nicht nur empfohlen, sondern verpflichtend sein.	Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel, beziehungsweise die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind. In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der "Anleitung" im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Der Regierungsrat begrüsst die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen. Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departements-Verordnungen festzuhalten.
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf vier Jahre zu verkürzen. Der Umfang der Weiterbildung ist auf fünf Stunden zu verkürzen. Diese sollen aus den zwei ausgewählten Pflichtstunden durch das BAFU und drei optional gewählten Stunden durch die Weiterbildungsinstitution bestehen.	Der Regierungsrat begrüsst die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Damit kann mit den raschen Änderungen nicht Schritt gehalten werden. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer führt dazu, dass der Inhalt der Weiterbildung bei den Absolventen präsenter ist. Zudem verteilt sich die Teilnehmerzahl dadurch besser über die Jahre und es kommt zu einer gleichmässigeren Kursauslastung. Eine Fortbildung alle vier Jahre im Umfang von jeweils zehn Stunden ist aus unserer Sicht mit den bestehenden Ressourcen nicht umsetzbar, weshalb die Fortbildungsdauer ebenfalls verkürzt werden soll.